Anlage 1

# Vertrag
# zur
# Dienstleistungskonzession

zwischen der

Stadt Seelze
- Abt. 11.3 Weiterführende Schulen & Schuldigitalisierung -
Objekt:
Bertolt-Brecht-Gesamtschule IGS
Rathausplatz 1
30926 Seelze

(nachfolgend Konzessionsgeberin genannt)

und

(nachfolgend Konzessionsnehmerin genannt)

ENTWURF

## § 1 **Dienstleistungsgegenstand**

(1) Die Konzessionsnehmerin übernimmt ab Vertragsbeginn die Zubereitung, Lieferung und Ausgabe des Mittagessens (in Buffetform) in der Bertolt-Brecht-Gesamtschule. Die dafür notwendigen Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung sind genauso Vertragsgegenstand, wie die Reinigung der Räumlichkeiten und die Entsorgung von Speiseresten und Abfällen.

(2) Als Gegenleistung erhält die Konzessionsnehmerin das Recht zur Verwertung ihrer Dienstleistung.

(3) Die Konzessionsnehmerin erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

## § 2 **Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag beginnt am 15.02.2027 und endet am 31.07.2028. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres zum Ende desselben Schuljahres (31.07.) von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, längstens bis zum 31.07.2031.

(2) Eine außerordentliche Kündigung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

## § 3 **Räumlichkeiten/ Einrichtungsgegenstände**

(1) Die Konzessionsgeberin stellt der Konzessionsnehmerin für die Bewirtschaftung die Räumlichkeiten der Mensa samt Küche sowie Einrichtungsgegenstände und Kücheninventar (inkl. Kleininventar) unentgeltlich zur Verfügung. Ein pfleglicher und sachgerechter Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen wird vorausgesetzt. Ein Raumplan (Anlage 2) ist anliegend beigefügt.

(2) Für Neu-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen, sowie die Wartung und Instandhaltung der Geräte, sorgt die Konzessionsgeberin.

(3) Die Konzessionsnehmerin hat die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände am Ende der Vertragslaufzeit funktionstüchtig und im gereinigten Zustand zu übergeben.

(4) Spülmittel, Einmal-Handtücher und Reinigungsmittel für den Geschirrspüler beschafft die Konzessionsgeberin. Alle anderen Verbrauchsmittel beschafft die Konzessionsnehmerin.

## § 4 **Inventar**

Ein Inventarverzeichnis (Anlage 3) wird von der Konzessionsgeberin zur Verfügung gestellt und von der Konzessionsnehmerin geprüft. Zu- und Abgänge sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

## § 5 **Dienstleistungsumfang**

Die Konzessionsnehmerin bietet den Essensteilnehmer*innen während der vereinbarten Öffnungszeiten zu den vereinbarten Preisen ein Buffet zur Mittagsverpflegung an. Dazu gehören wechselnde Komponenten an warmen Speisen, Beilagen, Obst, Gemüse, Getränke und ein Dessert.

## § 6 **Personal**

(1) Die Konzessionsnehmerin stellt für Ausgabe des Mittagessens (in Buffetform) ausreichend Personal zu Verfügung. Eine Vertretung für Urlaubs- und Krankheitsfälle ist sicherzustellen. Es muss stets genügend Personal vor Ort sein.

(2) Zu den Aufgaben der Mensa- bzw. Küchenkräfte zählen: Vorbereitung der Speisen, Herrichtung des Buffets, Anmeldung der Essensteilnehmer*innen, Beaufsichtigung des Buffets, Reinigung der Tische, Abwasch des Geschirrs und Bestecks, Entsorgung der Speisereste in den von der Auftraggeberin bereit gestellten Abfalltonnen, Reinigung der Küche samt Küchenutensilien.

(3) Die Mensa- bzw. Küchenkräfte haben über deutsche Sprachkenntnisse nach B2 oder vergleichbar zu verfügen.

## § 7 **Preise**

(1) Die Preise für das Speiseangebot teilt sich wie folgt auf:

| | pro Tag netto | Pro Tag brutto |
|---|---|---|
| Buffetpreis | X,XX €* | X,XX €* |
| Dessertpreis | X,XX €* | X,XX €* |

*inklusive Lieferung.

(2) Für die Ausgabe des Essens werden XX,XX € / pro Stunde und Person inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Es werden X Ausgabekräfte während des Schulbetriebes eingesetzt. Die Arbeitszeit richtet sich nach den an der Schule festgelegten Anlieferungs– und Ausgabezeiten. Die Ausgabezeiten gehen aktuell von 11:25 bis 13:45 Uhr, also betragen insgesamt 140 Minuten täglich. Des Weiteren sind täglich jeweils mind. 45 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit erforderlich. Nach den Vorgaben der Konzessionsgeberin betragt die tägliche Arbeitszeit pro Ausgabekraft 4 Stunden.

ENTWURF

## § 8 **Preisanpassung (Preisgleitklausel)**

(1) Die von der Konzessionsnehmerin im Angebot kalkulierten und vertraglich vereinbarten Preise für die Mittagsverpflegung (Basispreise) gelten ab dem Vertragsbeginn (15.02.2027) für die ersten 18 Monate (also für das restliche Schuljahr 2026/2027 sowie das gesamte Schuljahr 2027/2028) bis zum 31.07.2028 als absolute Festpreise. Eine Preisanpassung vor Ablauf dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

(2) Anpassungsturnus, Antragsfrist und Kopplung an die Vertragslaufzeit: Eine Preisanpassung ist nach Ablauf der Festpreisphase ausschließlich einmal jährlich zum Beginn eines neuen Schuljahres (01.08.) zulässig – somit erstmalig zum 01.08.2028 für das Schuljahr 2028/2029.

Die Konzessionsnehmerin muss einen entsprechenden Anpassungsantrag nebst mathematischer Berechnung spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Konzessionsgeberin einreichen. Dies stellt sicher, dass der Konzessionsgeberin die neuen Preise vor Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist (30.04.) vorliegen. Verspätete Anträge führen zum Ausschluss der Preisanpassung für das kommende Schuljahr.

(3) Berechnungsformel (Kostenelementeklausel)

Die Ermittlung des neuen Essenspreises erfolgt nach folgender Gewichtung und Formel:

- 45 % Personalkostenanteil, gekoppelt an den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland.
- 35 % Wareneinsatzanteil, gekoppelt an den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Sparte: *Nahrungsmittel und Futtermittel* (GP 10)
- 20 % Betriebs- und Gemeinkostenanteil, gekoppelt an den Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des Statistischen Bundesamtes.

Die mathematische Anpassungsformel lautet:

$$P_1 = P_0 \times \left(0{,}45 \times \left(\frac{L_1}{L_0}\right) + 0{,}35 \times \left(\frac{W_1}{W_0}\right) + 0{,}20 \times \left(\frac{V_1}{V_0}\right)\right)$$

Dabei bedeuten:

- $P_1$: Der neu zu bildende Netto-Essenspreis für das kommende Schuljahr.
- $P_0$: Der aktuell gültige Netto-Essenspreis (bei der ersten Anpassung zum 01.08.2028 der Basispreis des Angebots).

- $L_0$ / $W_0$ / $V_0$ (Ausgangswerte):
    - $L_0$ = Bei der ersten Anpassung (zum 01.08.2028) der gesetzliche Mindestlohn am 15.02.2027 (in Euro/Stunde); bei jeder weiteren Anpassung der bei der letzten Preisanpassung zugrunde gelegte Mindestlohn (Stichtag 01.08. des Jahres der letzten erfolgten Preisanpassung).
    - $W_0$ = Bei der ersten Anpassung (zum 01.08.2028) der Indexwert des Erzeugerpreisindex Nahrungsmittel und Futtermittel (GP 10) für den Berichtsmonat Februar 2027; bei jeder weiteren Anpassung der Indexwert für den Berichtsmonat Februar des Vorjahres (bzw. des Jahres der letzten erfolgten Preisanpassung).
    - $V_0$ = Bei der ersten Anpassung (zum 01.08.2028) der Indexwert des Verbraucherpreisindex Deutschland (VPI) für den Berichtsmonat Februar 2027; bei jeder weiteren Anpassung der Indexwert für den Berichtsmonat Februar des Vorjahres (bzw. des Jahres der letzten erfolgten Preisanpassung).
- $L_1$ / $W_1$ / $V_1$ (Neue Werte):
    - $L_1$ = Der für das kommende Schuljahr (Stichtag 01.08.) gesetzlich feststehende bzw. dann gültige Mindestlohn (in Euro/Stunde).
    - $W_1$ = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexwert des Erzeugerpreisindex Nahrungsmittel und Futtermittel (GP 10) für den Berichtsmonat Februar des laufenden Jahres.
    - $V_1$ = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexwert des Verbraucherpreisindex Deutschland (VPI) für den Berichtsmonat Februar des laufenden Jahres.

Sollte das Statistische Bundesamt einen der genannten Indizes auf ein neues Basisjahr umstellen, sind ab dem Zeitpunkt der Umstellung die neu veröffentlichten bzw. verketteten Indexreihen auf einheitlicher Basis maßgeblich.

(4) Eine Preisanpassung wird erst durchgeführt, wenn die mathematische Berechnung eine Erhöhung oder Absenkung des Gesamtpreises von mehr als 2 % gegenüber dem aktuell gültigen Preis ($P_0$) ergibt (Bagatellgrenze). Wird diese Schwelle von 2 % in einem Jahr nicht überschritten, unterbleibt die Preisanpassung für das kommende Schuljahr; in diesem Fall bleiben die Ausgangswerte ($L_0$, $W_0$, $V_0$) der letzten tatsächlich erfolgten Preisanpassung (bzw. bei noch nicht erfolgter Anpassung die Basiswerte zum Vertragsbeginn) für die Berechnung im darauffolgenden Jahr unverändert maßgeblich, bis die Schwelle von 2% überschritten wird.

(5) Der errechnete Preis ($P_1$) ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden. Die Klausel kann auch symmetrisch wirken: Ergibt die Berechnung eine Preissenkung

ist die Konzessionsnehmerin berechtigt, die Preise auch zu senken und dies der Konzessionsgeberin bis zum 01.04. anzuzeigen.

(6) Zu den nach dieser Klausel ermittelten Netto-Preisen wird die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Gesetzliche Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden ab dem Tag ihres Inkrafttretens eins zu eins an die Endverbraucher*innen (Essensteilnehmer*innen) weitergegeben; eine Änderung des Netto-Basispreises ist hiermit nicht verbunden.

## § 9 **Reinigung**

(1) Von der Konzessionsnehmerin werden gereinigt:
Arbeitsflächen und -geräte,
Ausgabezonen und -geräte
Fußbodenfläche des Ausgabebereiches (Nassreinigung) sowie des Buffetbereichs
Küchen- und Produktionsräume, Lagerräume, Sozialräume für die Ausgabekräfte

(2) Von der Konzessionsgeberin werden gereinigt:
alle Fensterflächen (einschließlich Küchenbereich)
gesamte Bodenfläche, die von den Kindern genutzt wird (Nassreinigung), Lüftungskanäle und Abzugseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Auflagen.

## § 10 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungs- und Bewirtschaftungszeiten der Mensa richten sich im Einzelnen nach den vorgegebenen Pausen der Schule. Die Mensakräfte stehen pro Ausgabetag in der Regel von 11:25 bis 13:45 Uhr zur Verfügung.

## § 11 **Speisenausgabe**

Die Speisenverteilung (in Buffetform) erfolgt in der Mensa. Das Abräumen der Tische erfolgt durch die Essensteilnehmer*innen der Mensa. Das Geschirr und das Besteck werden nach dem Essen von den Essensteilnehmer*innen ohne Speisereste an den dafür vorbereiteten Platz gestellt. Die Speisereste werden von der Konzessionsnehmerin in die eigens von der Konzessionsgeberin dafür bereit gestellten Abfallbehälter (Nassmüllbehälter) entsorgt.

## § 12 **Zahlungsabwicklung für die Bereitstellung der Speisen**

(1) Die Abrechnung erfolgt bargeldlos über das Abrechnungssystem der Konzessionsnehmerin im Wege der Vorauskasse.

(2) Die von den Sorgeberechtigten und Lehrkräften erhaltenen Informationen (Name, Adresse und Bankverbindungen) werden von der Konzessionsnehmerin vertraulich und entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung behandelt.

ENTWURF

(3) Alle getätigten Umsätze erhält die Konzessionsnehmerin. Die Konzessionsnehmerin geht einen privatrechtlichen Vertrag mit der Essensteilnehmer*in oder dessen Sorgeberechtigten ein.

## § 13 **Haftung**

(1) Für Brand- und Wasserschäden haftet im Rahmen der Gebäudeversicherung die Konzessionsgeberin.

(2) Die Konzessionsnehmerin ist zur Einhaltung der Hygienevorschriften verpflichtet. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften als Arbeitgeber ist die Konzessionsnehmerin verantwortlich.

(3) Werden ohne Verschulden der Konzessionsnehmerin Reparaturen an den Räumen oder dem Inventar nötig, so werden sie auf Initiative und Kosten der Konzessionsgeberin durchgeführt. Werden Inventarstücke ohne Verschulden der Konzessionsnehmerin unbrauchbar, so hat die Konzessionsgeberin für Ersatz zu sorgen.

(4) Nutzt die Konzessionsgeberin nach vorheriger Absprache die von der Konzessionsnehmerin bewirtschafteten Räume (Küchen- und Lagerräume) so wird die Konzessionsnehmerin von Ihrer Haftung für diesen Zeitraum entbunden.

## § 14 **Kosten**

(1) Entstehende Nebenkosten für die Energie- und Wasserversorgung und die Abfallentsorgung des Trocken- und Restmülls trägt die Konzessionsgeberin.

(2) Die Erstattung der Personalkosten und Bezuschussung der Verpflegung durch die Konzessionsgeberin erfolgt monatlich nach Stundennachweis und Verwendungsnachweis der ausgegebenen Mittagessen und auf Rechnung.

## § 15 **Sonstiges**

(1) Der Zutritt zum Küchenbereich ist nur mit Erlaubnis des Personals der Konzessionsnehmerin gestattet. Bevollmächtigten der Konzessionsgeberin wird auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt. Dabei sind die einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsregeln zu beachten.

(2) Das Personal der Konzessionsnehmerin ist verpflichtet die Hausordnung, Zugangskontrollen etc. der Konzessionsgeberin zu beachten und hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Bestimmungen von den Lieferanten der Konzessionsnehmerin beachtet werden.

(3) Die Konzessionsnehmerin darf die Mensa und die Küche ausschließlich für die Mittagsverpflegung an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule nutzen.

## § 16 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

## § 17 **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und beidseitiger Zustimmung. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hannover.

Seelze, den _____

| | |
|---|---|
| --- | --- |
| Konzessionsgeberin | Konzessionsnehmerin |

ENTWURF